



Vorlage

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte/r: Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement
Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Stadtmarketing Beckum
Örtliche Rechnungsprüfung
Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Meyer

Telefon: 02521 29-415

2011/0137
öffentlich

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

08.11.2011 Haupt- und Personalausschuss
17.11.2011 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt Regelungen zur Mittagsruhe aufgrund der Ermächtigung des § 5 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG NRW) zu erarbeiten und das erforderliche Verfahren durchzuführen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung und die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Verfahrensschritte entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf Grundlage des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG). Damit werden die Ordnungsbehörden dazu ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen zu erlassen.

Erläuterungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum vom 21.06.1995 enthält zentrale ortsrechtliche Regelungen über Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen, deren Einhaltung im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens unverzichtbar ist. Zudem werden die in verschiedenen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen aufgeführten Möglichkeiten, das Miteinander in der Gemeinschaft zu regeln, kon-

cretisiert. Zur Weitergeltung der Ordnungsbehördlichen Verordnung ist es unverzichtbar, die gegenwärtigen Regelungen auf Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu überprüfen. Daher soll die Verordnung auf der Basis der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW aus September 2009 unter Berücksichtigung der Beckumer Gegebenheiten neu gefasst werden.

Die wesentlichen Änderungen sind folgende:

- Neu aufgenommen wurde eine Regelung über Werbung sowie wildes Plakatieren. Hierzu zählt auch das Bemalen, Besprühen und Beschmutzen von Flächen und Anlagen, sofern hierfür nicht eine ausdrückliche Gestattung erteilt wurde. Zweck eines solchen Plakatierungsverbots ist der Schutz der öffentlichen Straßen und des Straßenbildes der Stadt vor Verunreinigungen und Verschandelungen. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs im straßenverkehrsrechtlichen Sinne, obwohl sie durch wildes Plakatieren im Einzelfall durchaus berührt sein kann, spielt hierbei eine untergeordnete Rolle.
- Eine Erweiterung erfährt das Regelwerk hinsichtlich des Umgangs mit Tieren. Alle Hunde sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen. Die Formulierung knüpft an § 11 Absatz 6 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) an, der eine Anleinpflcht nur für große Hunde (mind. 20 kg oder 40 cm Widerristhöhe) vorsieht. Der Begriff „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ wurde in Anlehnung an § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in das LHundG NRW aufgenommen, da insoweit eine durch die Rechtsprechung hinreichend konkretisierte Definition besteht. Die parallele Anwendbarkeit dieses Begriffs im Landes- und Ortsrecht erleichtert die Verfolgung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, insbesondere bei der Auslegung durch die Gerichte. Der Begriff geht aber entsprechend dem Schutzzweck des Hunderechts weiter als die bauplanungsrechtliche Begriffsbestimmung. Die Anleinpflcht besteht auch in zusammenhängend bebauten Gebieten, für die ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Absatz 1 BauGB (z. B. Ausweisung als reines Wohngebiet) besteht.

Bei der Beurteilung des tatsächlichen Bebauungszusammenhangs ist maßgebend, inwieweit eine aufeinanderfolgende Bebauung auch unter Berücksichtigung von Baulücken und Freiflächen den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Letztlich kommt es dabei auf die allgemeine Verkehrsauffassung an. In der Regel kann auch der Laie bei verständiger Betrachtung ein Gebiet als „im Zusammenhang bebaut“ erkennen. Hierbei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine Ahndung in Randbereichen bebauter Ortsteile nicht durchgängig gewährleistet sein kann, weil sich der Betroffene auf einen Verbotsirrtum beruft. Auf mehrfachen Wunsch aus der Bevölkerung wurde die Anleinpflcht auf die in Entstehung befindlichen Baugebiete erweitert, um auch dort dem Schutzbedürfnis der Bewohner gerecht zu werden. Hinzu tritt eine Beseitigungspflicht für Reiterinnen und Reiter bei Verunreinigungen durch ihre Pferde.

- Neu aufgenommen wurde eine Regelung zur Duldung öffentlicher Hinweisschilder wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen. Hier soll allerdings nur die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden. Nach wie vor wird es Ziel sein, den Standort einvernehmlich festzulegen.
- Die Verordnung enthält Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit für die Silvesternacht sowie für die Nacht auf den 1. Mai und für die Karnevalstage, um auch hier Rechtssicherheit für die Betroffenen herzustellen
- Ebenfalls wurden die Regelungen zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern aus der Musterverordnung auf besonderen Wunsch der Leitung der Beckumer Feuerwehr übernommen, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Feuerwehreinsätzen gekommen ist, die bei einer vorherigen Anzeige und entsprechender Beratung und Überprüfung vermeidbar gewesen wären.
- Auf Kinderspielplätzen wird nunmehr auch das Rauchen untersagt. Durch regelmäßig nicht ordnungsgemäß entsorgte Zigarettensammel entsteht eine abstrakte Gefahr für die Gesundheit der dort spielenden Kinder.
- Die Regelungen zur Einnummerierung von Grundstücken normieren die bisherige Verwaltungspraxis und dienen zur Darstellung der Entscheidungstransparenz.

Des Weiteren enthält die Neufassung redaktionelle Änderungen, die der Bestimmtheit und damit der Rechtsklarheit dienen.

Auf die Regelungen zum Gebrauch von Maschinen und Geräten in der Mittagszeit wird zunächst verzichtet, da durch den Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 der Bund für die dort im Anhang genannten Geräte eine abschließende Regelung auch zu den Betriebszeiten getroffen hat, die nur durch eine landesrechtliche Regelung weiter eingeschränkt werden darf. Nach Bundesrecht dürfen z. B. Rasenmäher jedweder Bauart, Rasentrimmer, Heckenscheren, Schredder, Motorkettensägen unbeschränkt über die Mittagszeit betrieben werden.

Das Land NRW hat auf eine eigene landeseinheitliche Regelung verzichtet und die Kommunen ermächtigt, im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 Landesimmissionsschutzgesetz (Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes gemäß Baurecht, Zustimmung der Bezirksregierung) eine abweichende Verordnung zum Schutz der Mittagsruhe zu erlassen. Hierzu schlägt die Verwaltung vor, einen Vorschlag zum Schutz der Mittagsruhe im Beckumer Stadtgebiet zu erarbeiten und diesen dem Rat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorzulegen.

Anlage/n:

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung